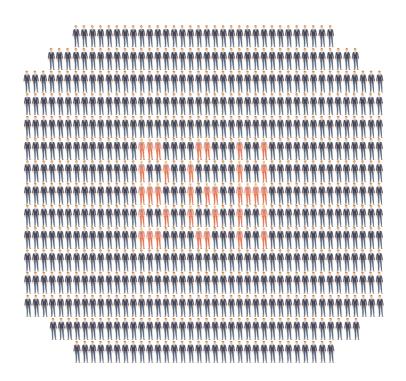
Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

RAK Berlin startet Umfrage zur BGH-Singularzulassung

......



Seite 62

RAK Berlin startet Umfrage zur BGH-Singularzulassung

WEITERE TOPTHEMEN RAK Berlin startet Umfrage zur BGH-Singularzulassung Seite 3 Kammerpräsident über das Warten auf beA und über Aktuelles bei der RAK Berlin Seite 7 Aufruf der RAK Berlin zum Ehrenamt Seite 20 Erfahrungen und Freude an der ehrenamtlichen Tätigkeit als Anwaltsrichterin Seite 25 Hinweise für E-Mail-Postfächer unter eigener Domain Seite 32 Neue Handhabung des KG zu den Nebentätigkeiten im Referendariat Seite 36 Rechtsanwältin und Notarin Barbara Erdmann antwortet Seite 42 Weitere Ehrenamtliche Vormünder gesucht Seite 50 Meldungen Seite 52 Kooperation mit dem DAI Seite 58 Neuzulassungen in Berlin im Juli und im August 2016

Impressum

Seite 81

Zweiter Abschnitt
Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

§ 164 Besondere Voraussetzung für die Zulassung

Bei dem Bundesgerichtshof kann als Rechtsanwalt nur zugelassen werden, wer durch den Wirkentsanwälte bei dem Bundesgerichtshof benannt wird.

§ 165 Wahlausschuß für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof

(1) Der Wahlausschuß besteht aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten der Zivilse Bundesgerichtshofes sowie aus den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskappräsidiume der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshofe.

(2) Der Wahlausschuß gerichtshofes sowie aus den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskappräsidiume der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshofe.

(3) Der Wahlausschuß gerichtshofes sowie aus den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskappräsidiume der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshofe.

(3) Der Wahlausschuß gerichtshofes sowie aus den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskappräsidiume der Rechtsanwaltskappräsidiumer der Rechtsanwaltskappräsidenten der Sitzung des Wahlausschusses enthalter mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen.

Umfrage zu BGH-Singularzulassung

Seit geraumer Zeit beschäftigt sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin mit der Frage, ob die Singularzulassung für den Bundesgerichtshof in Zivilsachen noch zeitgemäß ist. Im Mai 2016 hat deshalb eine Arbeitsgruppe getagt, die aus den Mitgliedern des Vorstands Jörg Schachschneider und Marc Wesser sowie aus Rechtsanwalt Dr. Nicco Hahn bestand. Als externer Experte hat Rechtsanwalt Prof. Dr. Volker Römermann teilgenommen, der sich selbst als BGH-Anwalt beworben hatte und in diesem Zusammenhang zahlreiche kritische Fragen zum Auswahlverfahren aufgeworfen hat, die auf seiner Internetseite dokumentiert sind.

In den letzten Jahren wurde von zahlreichen Stimmen das Prinzip der Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen insgesamt in Frage gestellt. Der Rechtsanwaltskammer beim BGH gehören derzeit weniger als fünfzig Kolleginnen und Kollegen an, nur sie dürfen in den Revisions- und Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren vor dem BGH in Zivilsachen auftreten.

Die Befürworter der Beibehaltung des *status quo* führen an, nur durch die zahlenmäßige Begrenzung auf wenige ausschließlich auf das Revisionsrecht spezialisierte Anwälte könne die hohe Qualität der Schriftsätze in der 3. Instanz gewährleistet werden. Hierdurch werde auch das Gericht selbst vor einer Unmenge an sinnlosen Verfahren geschützt. Die Gegner der Singularzulassung weisen darauf hin,

dass jeder Anwalt unabhängig von seinem Alter, seiner Zulassungsdauer und etwaigen besonderen Qualifikationen vor allen übrigen Gerichtshöfen des Bundes auftreten könne, eine Gefährdung für die Qualität der Rechtspflege in diesen Bereichen sich aber nicht realisiert habe. Vor diesem Hintergrund sei nicht ersichtlich, warum nur einer kleinen Gruppen von Anwälten erlaubt sein sollte, vor dem BGH in Zivilsachen aufzutreten. Zudem kämen zur Qualitätssicherung auch Zulassungsschranken in Betracht, die an persönliche Erfahrungen oder an die Fortbildung des Anwalts im Rechtsmittelrecht anknüpfen.

Um ein Erfahrungs- und Meinungsbild der Kammermitglieder zu erhalten, hat sich der Vorstand entschlossen, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin mittels eines kurzen Fragebogens zum Thema zu befragen. Der Fragebogen kann hier per Link heruntergeladen werden.

Da der Fragebogen nur fünf Fragen umfasst, kann er in sehr kurzer Zeit ausgefüllt werden – **bitte bis Dienstag, 1. November 2016 zurücksenden per Mail an** vorstand@rak-berlin.org oder per Fax an die Fax-Nr. 030 / 306 931 97.

Alle Kammermitglieder, die ihre E-Mail-Adresse bei der Kammer hinterlegt haben, erhalten den Fragebogen auch per Rundmail des Kammerpräsidenten.



err Mollnau, Sie wirken entspannt. Bleiben Sie das auch, wenn ich die Worte "besonderes elektronisches Anwaltspostfach" sage?

Ja, denn an das Hin und Her hat man sich ja mittlerweile schon gewöhnt. Aber tatsächlich: Ich wäre erleichtert, wenn das alles bald ein Ende hat und das beA endlich online geht.

Wann ist es denn soweit?

Nach den Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist das beA-System fertig. Ob es starten kann, hängt jetzt vom Anwaltsgerichtshof ab; wie es derzeit aussieht, könnte noch im Oktober eine Entscheidung ergehen. Wir müssen abwarten.

Es gibt noch immer Skeptiker, auch in Berlin, die der Bundesrechtsanwaltskammer vorwerfen, allen Kammermitgliedern das System aufzunötigen.

Man sollte dabei Koch und Kellner nicht verwechseln! Es war der Bundesgesetzgeber, der angeordnet hat: die BRAK muss jedem Kammermitglied ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einrichten. Man konnte dem kritisch gegenüberstehen und unter anderem auf den zurückliegenden Kammerversammlungen wurde darüber ausführlich informiert und diskutiert. Aber wenn ein Gesetz verabschiedet ist, besteht die Pflicht, es umzusetzen. Und die weit überwiegende Mehrheit aller Kammermitglieder begrüßt auch das beA und erkennt seine großen Chancen – für ihre Arbeit, für eine einfachere Kommunikation mit den Gerichten und untereinander. Ist

es nicht angenehm, nicht mehr mit einem Briefumschlag zum Nachtbriefkasten hetzen zu müssen? Zukünftig reicht ein Mausklick und der Schriftsatz ist fristgerecht eingegangen.

Verunsicherung gab es in der zurückliegenden Zeit genug; spätestens als die BRAK eine Anzeige schaltete, wonach es sich niemand leisten könne, relevante Post zu verpassen.

Meine Bewertung dieser Anzeige habe ich der BRAK mitgeteilt. Der Berliner Kammer war es sehr wichtig, dass allen Kolleginnen und Kollegen nach dem Start des beA eine Übergangsphase eingeräumt wird, in der sie das System freiwillig und ohne Nachteile befürchten zu müssen testen können. Es war ein hartes Stück Arbeit, die Hauptversammlung der BRAK davon zu überzeugen. Jetzt besteht erst ab dem 01.01.2018 eine passive Nutzungspflicht, also die Pflicht, Post über das beA entgegen zu nehmen. Und dauerhaft besteht keine Pflicht, das beA zur Versendung von Post zu nutzen, andere elektronische Kommunikationswege können ebenfalls genutzt werden.

Gibt es bei der beA-Einführung konkrete Unterstützung der Kammer?

Ja, sicher. Die Kammer bietet zum Beispiel ab Dezember 2016 Einführungskurse an, in denen man sich über die Handhabung, die Möglichkeiten und die Arbeitsabläufe des beA informieren kann. Zudem führt die Kammer für Bezieher einer beA-Signaturkarte die Erstauthentifizierung durch. In den Anwaltszimmern im Landgericht Tegeler Weg, im Landgericht Littenstraße, im Arbeitsgericht und im Familiengericht Tempelhof-Kreuzberg kann das erledigt werden. Wer diesen kostenfreien Service zur Erstauthentifizierung nutzen möchte, sollte sich zuvor über die notwendigen Unterlagen

berlin.de/mitglieder/aktuelles/2016/brak_beA_KammerIdent_280916.php informieren.



RA Dr. Marcus Mollnau, Präsident der RAK Berlin seit November 2012 Foto: Schick

Seit Jahresbeginn hat die RAK Berlin ca. 860 Anträge auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft erhalten. Wie ist Ihre Bilanz?

Syndikusrechtsanwaltschaft war Di e Zulassung zur eine der größten Herausforderungen für die Berliner Kammer. Am 30.12.2015 wurde das Gesetz verkündet und schon zwei Tage später musste in der Kammer eine personelle und technische Infrastruktur bereitstehen, um die Anträge zu bearbeiten. Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung haben sehr hart gearbeitet und fortlaufend versucht, die Abläufe zu optimieren und die vielen neuen Fragen und Voraussetzungen der Zulassung zu klären; das Fazit heute lautet: die Kammer hat das gemeistert! Bei den Mitgliedern der Zulassungsabteilung des Vorstandes und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Geschäftsstelle möchte ich mich dafür nachdrücklich bedanken! Es war und ist eine großartige Leistung. Und es ist ehrenamtliche Vorstandsarbeit, das sollte man nicht vergessen.

Das klingt wie: Abgehakt und alles bestens!

We n n ich in der Littenstraße auf Kammermitglieder treffe, die mit einem Blumenstrauß in der Hand auf dem Weg zur Zulassungsabteilung sind, dann weiß ich: es läuft! Uns kamen aber auch Beschwerden zu Ohren, allerdings selten auf direktem Weg. Es ist klar, wir können und wollen uns nicht ausruhen, denn täglich gehen weitere Anträge ein und immer wieder entstehen neue Fragstellungen, die bei der Anwendung dieses erst neun Monate alten Gesetzes gelöst werden müssen. Rechtsprechung gibt es naturgemäß bisher nicht. Zusätzlich kommen jetzt auch

Erstreckungsanträge wegen einer Tätigkeitsänderung hinzu. Wir haben deshalb die Zulassungsabteilung des Vorstandes personell aufgestockt, um alle Anträge auch weiterhin möglichst zeitnah und mit hoher Qualität zu bearbeiten.

Wie ist konkret der jetzige Stand?

Nach unserer letzten Statistik sind seit Jahresbeginn bis zum 29. September 2016 bei Rechtsanwaltskammer Berlin der 860 Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt eingegangen. 335 Antragsteller konnten inzwischen zugelassen werden. In weiteren 127 Verfahren stand die Zulassung kurz bevor. In nur 6 Fällen musste die Zulassung versagt werden. Von den 497 weiteren Zulassungsverfahren war in 59 Fällen die Deutsche Rentenversicherung (DRV) angehört und der Zulassungsbescheid erlassen worden, in 68 Fällen die Zulassung befürwortet und der Vorgang an die DRV abgegeben, in 16 Fällen die Versagung angedroht worden.

Der Gesetzgeber plant Veränderungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), was steht konkret an?

Wa s so unscheinbar als Entwurf eines "Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie" daherkommt, stellt eine gewichtige Reform der BRAO dar. Nur wenige Beispiele: Die Grundlagen für die Einführung einer sanktionierten Fortbildungspflicht für alle Kammermitglieder werden geschaffen, Berufsrechtsverstöße können künftig durch den Vorstand auch mit einer Geldbuße geahndet werden, der Vorstand soll obligatorisch per Briefwahl gewählt werden, jedes neue Kammermitglied soll im zeitlichen Zusammenhang mit seiner Zulassung Kenntnisse im Berufsrecht nachweisen müssen. Nachzulesen ist der Gesetzentwurf hier:

http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2016/2016_399anlage_gesetze_berufsane

. Es ist damit zu rechnen, dass das Gesetz noch in diesem Jahr verabschiedet wird – wir werden alle Kammermitglieder über den Kammerton darüber informieren.

In diesem Kammerton ruft die RAK die Kammermitglieder erneut dazu auf, sich als ehrenamtliche Vormünder für minderjährige unbegleitete Geflüchtete zu melden. Sind die bisherigen Interessenten schon alle bestellt worden?

Fast 1.000 Kammermitglieder hatten sich zur Übernahme einer Vormundstellung bereiterklärt, dafür danke ich allen Kolleginnen und Kollegen. Fast alle wurden zwischenzeitlich zum Vormund bestellt.

Zusätzlich ruft die Kammer – auch in diesem Kammerton – die Berliner Kolleginnen und Kollegen dazu auf, sich ehrenamtlich in der Selbstverwaltung zu beteiligen.

Das ist der Preis der Selbstverwaltung, den wir alle gern zahlen sollten! Ob nun Richter am Anwaltsgericht oder am Anwaltsgerichtshof, Prüfer im 1. und 2. Staatsexamen, Mitglied am Richterdienstgericht, in Fachanwaltsausschüssen oder ReNo-Prüfungskommissionen usw., es gibt sehr viele unterschiedliche Tätigkeiten, die von uns Anwältinnen und Anwälten ausgeübt werden müssen. Ich rufe alle Kolleginnen und Kollegen auf, sich daran zu beteiligen und sich zu engagieren. Nur so sichern wir eine qualitativ hochwertige Arbeit, in die die Erfahrungen vieler Kolleginnen und Kollegen einfließen. Und das kommt dann wiederum allen Kammermitgliedern zu Gute.

Es gab Kritik, die Berliner Kammer agiere zu politisch – bei Protesten gegen die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung oder mit internationalen Aktivitäten im Zusammenhang mit den Vorgängen in der Türkei oder Polen habe die Kammer ihre Kompetenzen überschritten.

Das sehe ich ganz anders. Wenn anwaltliche Rechte durch die Gesetzgebung beschnitten werden, wenn das Menschenrecht auf Zugang zum Recht beeinträchtigt wird oder wenn Kolleginnen und Kollegen im Ausland wegen ihrer Berufsausübung Repressionen ausgesetzt oder sogar inhaftiert werden, dann muss die Berliner Kammer handeln. Mit ihren Möglichkeiten und mit ihrem Gewicht. Für mich ist das eine besondere Verpflichtung der Kammer, keine überobligatorische oder gar unzulässige Tätigkeit.

Der Kammervorstand hat sich in den vergangenen Monaten wiederholt mit der Gestaltung der RENO-Ausbildung befasst. Was ist dabei herausgekommen?

Die in diesem Jahr abgeschlossene Reform der ReNo-Ausbildungsverordnung bringt viele neue Herausforderungen, z.B. einen englischsprachigen Teil der mündlichen Prüfung. Im Rahmen der ReNo-Ausbildung wollen wir einerseits möglichst vielen jungen Menschen die Chance bieten, einen interessanten, spannenden und sich auch lohnenden Beruf zu ergreifen und andererseits unseren Kolleginnen und Kollegen gut ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung stellen. Einen Schwerpunkt unserer Überlegungen bildete der notarielle Teil der Ausbildung, hier beklagten manche in der Vergangenheit Defizite. Deshalb wurde die Ausbildungszeit in einem Notariat auf 6 Monate verdoppelt. Vorstand und Berufsbildungsausschuss werden, nachdem erste Erfahrungen mit dieser Ausbildungszeit vorliegen, eine Evaluation durchführen.

Am 8. März 2017, 15.00 Uhr findet die nächste Kammerversammlung statt. Warum sollte ein Kammermitglied daran teilnehmen?

Zuerst für die Orientierung: Die Versammlung wird in diesem Jahr im Hotel Maritim in der Stauffenbergstraße stattfinden, da das Haus der Kulturen der Welt nicht zur Verfügung steht. Das anschließende Jahresfest findet in einer Lounge statt, fußläufig nur 15 Minuten entfernt. Als Themen stehen z.B. Haushalt 2017, Vorstandswahlen sowie der Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse der letzten Versammlung an; also Themen, die jedes Kammermitglied betreffen. Schon das sollte Grund genug sein, zur Kammerversammlung zu kommen. Und wie in jedem Jahr werden wir auch noch über andere wichtige Dinge diskutieren. Berliner Kammerversammlungen sind ja traditionell recht lebhaft.

Foto oben: Hoffotografen

Aufruf der RAK Berlin zum Ehrenamt

u den Aufgaben des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin gehört es auch, Personalvorschläge für ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. Anwaltsrichterinnen/-richter, zu unterbreiten. Sollten Sie an einer der nachfolgenden Selbstverwaltungsaufgabe interessiert sein, bitte ich Sie, sich zu bewerben:

Ehrenamtliche Richterin/Richter in der Anwaltsgerichtsbarkeit

Der Vorstand hat in regelmäßigen Abständen gegenüber dem Kammergericht Vorschlagslisten für die Ernennung von Mitgliedern des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofs zu unterbreiten. Diese Gerichte sind zuständig für die Ahndung anwaltlicher Pflichtverletzungen sowie für die Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen der Kammer. Das Anwaltsgericht ist nur mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besetzt, der Anwaltsgerichtshof hingegen zusätzlich auch mit Berufsrichtern. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die aktuelle Statistik zum Geschäftsanfall finden Sie im Jahresbericht 2015 der RAK Berlin auf Seite 48.

Anwaltliche Mitglieder beim Richterdienst- und Richterdienstgerichtshof

Seit 2011 wirken in der Richterdienstgerichtsbarkeit in Berlin anwaltliche Mitglieder mit. Die anwaltlichen Mitglieder werden aus Vorschlagslisten bestimmt, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer aufzustellen hat. Die Richterdienstgerichte befassen sich z.B. mit Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter. Zum Mitglied des Richterdienstgerichts und Richterdienstgerichtshof kann nur ernannt werden, wer in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann (§§ 65,66 BRAO) und weder diesem noch der Satzungsversammlung angehört. Das Richterdienstgericht ist beim Verwaltungsgericht Berlin, der Richterdienstgerichtshof beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg errichtet. Die anwaltlichen Mitglieder werden für 5 Jahre vom jeweiligen Gerichtspräsidium bestellt.

Anwaltliche Mitglieder in den Prüfungsausschüssen des GJPA Berlin/Brandenburg

Der Vorstand hat dem Gemeinsamen Justizprüfungsamt Berlin/Brandenburg die anwaltlichen Mitglieder für die juristischen Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung vorzuschlagen. Diese werden dann bei der Korrektur der Examensklausuren sowie in den mündlichen Prüfungen als Prüfer eingesetzt. Voraussetzung für einen Vorschlag durch den Vorstand ist in der Regel ein befriedigendes Zweites Staatsexamen sowie eine mindestens dreijährige Zulassungsdauer im Zeitpunkt der Interessenbekundung. Die Honorierung der Prüfertätigkeit erfolgt durch das Land Berlin.

Fachanwaltsausschüsse

Der Vorstand bildet für jedes Fachgebiet der 22 Fachanwaltschaften einen Ausschuss und bestellt dessen Mitglieder. Der Ausschuss überprüft die mit dem Antrag auf Verleihung eines Fachanwaltstitels eingereichten Leistungsnachweise und gibt gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme zum Antrag ab. Der Vorstand entscheidet dann auf der Grundlage dieser Stellungnahme über den Antrag. Wenn Sie Interesse an einer Mitarbeit in einem der Ausschüsse haben, sollten Sie berechtigt sein, die Fachanwaltsbezeichnung Ihres bevorzugten Rechtsgebiets zu führen. Die Bestellung als Mitglied eines Ausschusses erfolgt für fünf Jahre. Zur aktuellen Zusammensetzung der Fachanwaltsausschüsse

Sollte eine Aufgabe Ihr Interesse geweckt haben, würden wir uns über eine aussagekräftige Bewerbung freuen. Wann der Vorstand Personalvorschläge vorzulegen hat, hängt u.a. auch von der Dauer der Amtsperioden ab. Vor Beginn des jeweiligen Auswahlverfahrens werden wir uns bei allen Bewerbern rückversichern, ob die Bewerbung aufrechterhalten bleibt.

Über ihre Erfahrungen und ihre Freude an der ehrenamtlichen Tätigkeit als Anwaltsrichterin berichtet Rechtanwältin und Notarin Renate Elze in diesem Kammerton.

Erfahrungen und Freude an der ehrenamtlichen Tätigkeit als Anwaltsrichterin



Rechtsanwältin und Notarin Renate Elze

Erfahrungen und Freude an der ehrenamtlichen Tätigkeit als Anwaltsrichterin

Etwa 20 Jahre lang habe ich die ehrenamtliche Tätigkeit als Anwaltsrichterin beim Anwaltsgericht Berlin (früher: Ehrengericht) ausgeübt. Das Anwaltsgericht urteilt über Verstöße von Rechtsanwälten/ Rechtsanwältinnen gegen Vorschriften der BRAO und des Berufsrechts.

Zu diesem Ehrenamt kam ich für mich unerwartet und sehr überraschend, da ich mich nicht um diese Position "beworben" hatte und auch keine Kenntnisse von den konkreten Aufgaben einer Anwaltsrichterin hatte.

Grundsätzlich beruft das Kammergericht, früher die Senatsverwaltung für Justiz, die Anwaltsrichter/Anwaltsrichterinnen, nachdem der Vorstand der Rechtsanwaltskammer einen Vorschlag unterbreitet hat. Üblicherweise wird vor dem Vorschlag der Rechtsanwaltskammer derjenige Rechtsanwalt/diejenige Rechtsanwältin gefragt, ob er/sie vorgeschlagen werden möchte und ob er/sie bereit Richteramt zu übernehmen. In meinem Fall hatte dieses Rechtsanwaltskammer vergessen, mich vorher zu fragen, und so erhielt ich eines Tages von der Senatsverwaltung für Justiz die Mitteilung, dass ich zur Richterin am Anwaltsgericht (damals: Ehrengericht) ernannt wurde und die entsprechende Ernennungsurkunde abholen sollte.

Ich war doch sehr verwundert über diese Ernennung und informierte mich zunächst durch einen Blick in das Gesetz, ob man die Ernennung ablehnen kann, was jedoch nicht möglich war. So wurde ich einfach ohne vorherige Information vorgeschlagen und zur Anwaltsrichterin (damals: Ehrenrichterin) ernannt.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte ich wenig Anlass, mich mit den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und den Standesrichtlinien (heute: Berufsordnung) und dem prozessualen Ablauf eines solchen anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu beschäftigen. Also musste ich mich in diese Materien schnell einarbeiten und begann, zuerst als Beisitzerin, später als Vorsitzende Richterin, meine richterliche Tätigkeit. Insbesondere als spätere Vorsitzende Richterin, die mit dem Verfahrensleitung befasst ist, kamen mir prozessual meine Erfahrungen als frühere Strafverteidigerin zu Gute, da das anwaltsgerichtliche Verfahren weitestgehend auf der Strafprozessordnung beruht.

Wenngleich ich auf diese Weise in diese Tätigkeit einfach "hineingeworfen" wurde, fand ich sie dann doch nach anfänglicher Skepsis - auch für meine eigene berufliche Arbeit - sehr interessant und lehrreich. Nun saß ich plötzlich als Richterin des Anwaltsgerichts hinter dem Richtertisch, während ich bisher in meiner Eigenschaft als Rechtsanwältin nur die Perspektive vor einem Richtertisch kannte.

Ei n wesentlicher Punkt war für mich die Erkenntnis, dass viele Verstöße gegen

anwaltliches Berufsrecht auch daraus resultierten, dass das Vertrauensverhältnis zum Mandanten erheblich gestört war, jedoch fast nie das Mandatsverhältnis wegen des fehlenden Vertrauensverhältnisses durch den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin gekündigt wurde, was vielfach zur Vermeidung von Verstößen gegen wichtige anwaltliche Vorschriften hilfreich gewesen wäre. Ohnehin waren Verstöße häufig mit einer "Vogel-Strauß-Haltung" verbunden – nicht nur bei der Ignorierung der Beanstandungen der Mandanten, sondern auch gegenüber der Rechtsanwaltskammer und im anwaltsgerichtlichen Verfahren selbst. Erstaunlich war auch, dass überwiegend Rechtsanwälte und nur zu geringem Anteil Rechtsanwältinnen mit anwaltsgerichtlichen Verfahren konfrontiert waren.

Nun habe ich vor einigen Monaten meine langjährige Richtertätigkeit beendet, jedoch mit der durchweg positiven Erinnerung daran, dass diese anwaltsamtliche Tätigkeit als Richterin auch seine sehr interessante Seiten und Einblicke hatte, der zeitliche Aufwand für mich auch tragbar war und ich den Kontakt zu meinen Richterinnen- und Richterkollegen vermisse, insbesondere auch zu meinen eigenen ehemaligen Beisitzern, mit denen ich sehr gerne diskutiert, entschieden und gearbeitet habe.

Diese ehrenamtliche Tätigkeit beinhaltete für mich auch eine soziale Herausforderung, der ich mich dann doch sehr gerne gestellt habe.





Alexander Creutzburg

Gastbeitrag von Alexander Creutzburg, Geschäftsführer von xport communication GmbH, Dresden*

Sollten Sie vom Wegfall der von der Rechtsanwaltskammer bereitgestellten E-Mail-Postfächer betroffen sein, erhalten Sie nachfolgend einen kurzen Leitfaden, wie Sie sich zukünftig Ihr eigenes Postfach unter Ihrer eigenen Domain anlegen können.

1. Domainrecherche

Sollten Sie noch keine eigene Domain haben, empfiehlt sich zunächst eine Recherche über verfügbare, d.h. noch nicht registrierte Domains. Hierzu kann z.B. der kostenfreie Recherche-Service der DENIC unter http://www.denic.de genutzt werden.

2. Domain-Registrierung

Haben Sie eine freie Domain gefunden, gilt es, diese bei einem Domain- bzw. Hosting-Provider zu registrieren. Je nachdem, ob Sie zukünftig nur Ihr Postfach mit dieser Domain nutzen wollen oder auch eine Website unter der Domain betreiben möchten, benötigen Sie entweder nur ein Domain-Hosting-Paket inkl. E-Mail-Postfächern, oder ein Webhosting-Paket, bei dem auch die Bereitstellung eines Webservers inbegriffen ist.

Domain- bzw. Hosting-Provider sind z.B.:

- DomainFactory (<u>https://www.df.eu</u>): E-Mail-Pakete: <u>https://www.df.eu/de/e-mail-office/</u> Webhosting-Pakete: <u>https://www.df.eu/de/webhosting/</u>
- 1&1 (https://www.lundl.de): https://hosting.lundl.de/eigene-email-adresse?

 __lf=Cancel Webhosting-Pakete: https://hosting.lundl.de/webhosting
- HostEurope (https://www.hosteurope.de/E-Mail-Pakete:
 https://www.hosteurope.de/WebHosting/

3. Postfach-Einrichtung

Nach erfolgter Domain-Registrierung bei einem Provider Ihrer Wahl können Sie im Kundenmenü des Providers ein neues E-Mail-Postfach einrichten. Wünschen Sie, Ihre E-Mails über mehrere Geräte (Tablet, Smartphone, Desktop/Laptop) zu verwalten, empfiehlt sich die Verwendung des Postfach-Standards "IMAP" – hierbei werden alle Mails (auch die gesendeten Mails sowie die Entwürfe) auf dem Mailserver des Providers gespeichert und stehen so auf allen Geräten zur Verfügung.

Di e eigentliche Einrichtung der E-Mail-Postfächer auf Ihren Geräten hängt vom gewählten Provider ab – alle Provider stellen hierfür aber eine ausführliche Online-Hilfe bereit.

......

st Die Internetagentur xport communication GmbH ist verantwortlich für den Internetauftritt der RAK
Berlin

Neue Handhabung des KG zu den Nebentätigkeiten im Referendariat



Rechtsanwältin Kati Kunze, Vorstandsmitglied der RAK Berlin

Gemäß Urteil des BSG vom 31.03.2015 (B 12 R 1/13 R) sind Einnahmen einschließlich geldwerter Vorteile und Sachzuwendungen (Zusatzvergütungen), die Referendare und Referendarinnen von ihrem anwaltlichen Ausbilder erhalten, grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Als für die Abführung der Lohnsteuer verantwortlicher und beitragspflichtiger Arbeitgeber gilt dabei jedoch das ausbildende Bundesland. Etwas anderes kann nach Auffassung des BSG nur dann gelten, wenn zwischen dem anwaltlichen Ausbilder und dem Referendar ein separater Arbeitsvertrag besteht, in dem sich der Referendar verpflichtet, über die im Rahmen der Ausbildung geschuldete Arbeitsleistung hinaus Tätigkeiten zu

erbringen. Selbst in diesem Fall ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Zusatzvergütung aus der Nebentätigkeit lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlich dem jeweiligen Bundesland zugerechnet wird, wenn auch bei der Nebentätigkeit inhaltlich ein Bezug zur Ausbildung besteht.

Aufgrund dieser Entscheidung gilt nunmehr folgende geänderte Verwaltungspraxis des Kammergerichts bei der Zuweisung von Referendaren und Referendarinnen und der Genehmigung von Nebentätigkeiten:

- Die Zahlung eines Entgelts von der Ausbilderin/dem Ausbilder an den Referendar/die Referendarin ist nur auf der Grundlage eines von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen einer Nebentätigkeit zulässig, wofür eine Nebentätigkeitsgenehmigung erforderlich ist.
- Der Ausbilder/die Ausbilderin hat mit der Einverständniserklärung zur Übernahme der Ausbildung mitzuteilen, ob eine solche Nebentätigkeit besteht und in welcher Höhe dafür Vergütung gezahlt wird.
- Gleichzeitig hat der Ausbilder/die Ausbilderin zu erklären, dass er/sie darauf anfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge selbst entrichtet und sollte das Land Berlin hierfür dennoch in Anspruch genommen werden sich zur Freistellung verpflichtet.

Die Genehmigung von Nebentätigkeiten wird wie folgt gehandhabt:

- Grundsätzlich ist eine Nebentätigkeit gemäß der Regelvermutung des § 62 Abs. 3 Satz 1 LBG nur im Umfang von acht Wochenstunden genehmigungsfähig. Eine solche Genehmigung wird bereits von Beginn des Referendariats an erteilt, wenn nicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Ausübung der Nebentätigkeit das Ausbildungsziel gefährdet. Solche können beispielsweise bestehen, wenn die Leistung im ersten juristischen Staatsexamen unterdurchschnittlich ist oder die Art der Nebentätigkeit dienstliche Interessen gefährdet.
- In Abweichung von der Regelvermutung des § 62 Abs. 3 Satz 1 LBG kann eine Nebentätigkeit mit juristischem Bezug (beispielweise in einer Rechtsanwaltskanzlei, als wissenschaftlicher Mitarbeiter einer Hochschule oder vergleichbare Tätigkeiten juristischen Inhalts) im Umfang von fünfzehn Wochenstunden genehmigt werden, wenn diese dem Ausbildungsziel dient. Mit Beginn des Pflichtklausurenkurses in den letzten vier Monaten der Rechtsanwaltsstation ist der Umfang der

genehmigungsfähigen Nebentätigkeit mit Rücksicht auf die Examensvorbereitung auf höchstens zehn Stunden begrenzt.

- In weiterer Abweichung von der Regelvermutung des § 62 Abs. 3 Satz 1 LBG kann ferner eine Nebentätigkeit mit juristischem Bezug im Umfang von bis zu 19,5 Wochenstunden bis zum Ende des juristischen Vorbereitungsdienstes genehmigt werden, wenn die Referendarin/der Referendar im ersten juristischen Staatsexamen ein Ergebnis von mindestens "gut" erzielt hat und zumindest ein Teil der Nebentätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeit an einer Hochschule dient.

- Im Ergänzungsvorbereitungsdienst wird keine Nebentätigkeitserlaubnis erteilt.

Detaillierte Informationen sowie die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Website des Kammergerichts.

Rechtsanwältin und Notarin Barbara Erdmann antwortet



Rechtsanwältin und Notarin Barbara Erdmann
Foto: Dr. Kron

Rechtsanwältin und Notarin Barbara Erdmann gehört dem Vorstand der Rechtsanwalts-kammer Berlin seit 1997 an und ist damit von allen Vorstandsmitgliedern mit Abstand am längsten dabei. Als Vorsitzende der für die Zulassung zuständigen Abteilung VI ist sie Präsidiumsmitglied. Barbara Erdmann hat mit dem Abitur im Jahre 1966 auch schon den Facharbeiterbrief für Rinderzucht am VEG Berlin-Blankenfelde erworben, 1971 das Jura-Studium an der Humboldt-Universität abgeschlossen und war in der DDR vor ihrer

Anwaltstätigkeit von 1972 bis 1974 Notarin am Staatlichen Notariat Berlin. 1990 war sie Mitgründerin der Sozietät Dr. Wolff & Partner GbR, der bis 2010 auch ihr Vater, Dr. Friedrich Wolff, angehörte.

Warum sind Sie Rechtsanwältin geworden?

Der Wunsch entstand in der Grundschulzeit. Als Begründung habe ich damals angegeben: "Weil alle zuhören müssen, wenn ich rede." Über einen Ausflug zum Berufswunsch Zoologin bin ich dann in der 12. Klasse wieder zu meinem ursprünglichen Berufswunsch zurückgekehrt. Diesmal in der Absicht, dafür zu sorgen, dass meine künftigen Mandanten Gerechtigkeit erfahren. Den Berufswunsch habe ich nie bereut, mein Ziel allerdings oft nicht erreicht.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Die Vorbilder wechselten, unterschieden sich aber nicht grundsätzlich. Während des Studiums war es Rechtsanwalt Friedrich "Fiedje" Möller – ein zu den italienischen Partisanen desertierter Wehrmachtssoldat, den ich wegen seiner Heiterkeit und Frechheit bewunderte. Später dann mein Schul- und Bürofreund Gregor Gysi, der mit seiner Schlagfertigkeit und seinen herausragenden prozessrechtlichen Kenntnissen auch in einer aussichtslos erscheinenden Situation eine plötzliche Wende herbeiführte. In den letzten Jahren ist es mein Vater mit seiner unerschütterlichen Ruhe und Weitsicht.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Nicht nur den juristischen Sachverhalt sondern auch den Menschen in dem Sachverhalt sehen, ihm zuhören und versuchen, seine Beweggründe zu verstehen und dann sein Anliegen konsequent und kämpferisch zu vertreten.

Wem empfehlen Sie, sich zur Anwaltschaft zuzulassen?

Niemandem. Der Anwaltsberuf sollte Berufung sein.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Die §§ 43 und §§ 43a BRAO halte ich für unabdingbar, § 31a BRAO macht sich gerade selbst überflüssig.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Al s Vorsitzende der Abteilung VI, die für die Zulassung zur Berliner Anwaltschaft zuständig ist, um die schnelle aber dennoch gründliche Bearbeitung aller Zulassungsanträge und um die Vorbereitung der Kammerversammlung im März 2017.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Der Wunsch, meine Vorstellungen vom Berufsbild der Anwaltschaft so weit wie möglich zu verwirklichen.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Viel.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Die Frage kann ich so nicht beantworten. Wir jetzt sogenannten "freien" Anwälte haben eigentlich nie freie Zeit, da neben den Gerichtsverfahren, den Mandanten, der Büroorganisation, der Verfassung der Schriftsätze, der Fortbildung, der Akquise ja auch noch Zeit für die Familie und die Freunde bleiben sollte. Dennoch vermisse ich bei vielen Kolleginnen und Kollegen ein gesellschaftliches Engagement.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Nein.

Was macht Sie wütend?

Mich eigentlich nichts, meine Kollegin ein fremdes Auto auf ihrem Parkplatz.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

In meinen Regalen stehen noch unendlich viele ungelesene Bücher, da habe ich mir noch keine Gedanken über fehlende Buchthemen machen können.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Computer, Laptop, Scanner, Internet.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Ich habe zur Zeit keinen freien Tag, den ich zum Rollentausch weggeben könnte.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Nein – oder doch, in einem Punkt: Männern steht die Robe besser als Frauen. Sie ist ja auch nur für Männer entwickelt und vom Mittelalter bis in die 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts auch nur von Männern getragen worden.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Hartnäckigkeit gegen Ungeduld.

Ihr größter Flop?

Es gab keinen "größten", dafür aber mehrere kleine.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Die "Berliner Zeitung", Inforadio, Vögel im Vogelhaus.

Ihr liebstes Hobby?

Früher Lesen und fotografieren, jetzt Benno – mein Enkel.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Keine

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Ein Rat, der wahrscheinlich allen jungen Kollegen und Kolleginnen gegeben wurde, den ich hier aber lieber nicht wiedergebe.



Weitere Ehrenamtliche Vormünder gesucht

In Berlin werden von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz weiterhin ehrenamtliche Vormünder für minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge gesucht. Die Vormünder haben u.a. die Aufgabe, einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu stellen und so die Suche nach einer Unterkunft zu ermöglichen, in Maßnahmen der Gesundheitssorge einzuwilligen sowie einen Antrag auf Aufnahme in die Schule und Anträge nach dem Asylbewerbergesetz zu stellen.

Wenn Sie uns Ihre Bereitschaft für eine ehrenamtliche Vormundschaft mitteilen möchten, geben Sie uns bitte folgende Informationen per Mail in der unten angegebenen Reihenfolge an vormund@rak-berlin.org

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Name:

Wohnanschrift:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

Geburtsdatum:

Ich stehe als Vormund auch für Geschwisterkinder zur Verfügung (ja/nein):

Fremdsprachenkenntnisse:

Kammermitglieder, die auf diesen Aufruf hin ihre Bereitschaft erklären, können am
Fortbildungsprogramm des Gemeinsamen Justizprüfungsamtes teilnehmen.

Foto oben: Fortbildungsveranstaltung der RAK Berlin für ehrenamtliche Vormünder am 12.02.2016

Meldungen

Gesucht werden: Berliner Dozentinnen und Dozenten als Arbeitsgemeinschaftsleiter in der Referendarausbildung

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat die Unterrichtung der Referendare in der neunmonatigen Anwaltsstation im zweiten Jahr der Referendarausbildung übernommen.

Gesucht werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

- die bereits auf dem Gebiet der Aus-/Fortbildung Erfahrungen sammeln konnten,
- oder anderweitig Dozentenerfahrungen sammeln konnten,
- die länger als drei Jahre als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugelassen sind,
- deren 2. Staatsexamensnote mindestens "befriedigend" war.

Die Arbeitsgemeinschaften finden sechs Wochen lang – im Zivilrecht sieben Wochen - einmal wöchentlich für jeweils 2 Doppelstunden statt. Die Tätigkeit wird vom Kammergericht und der Rechtsanwaltskammer mit je 88,00 €/Doppelstunde vergütet. Wenn Sie daran interessiert sind, an der qualifizierten Ausbildung des Nachwuchses der Rechtsanwaltschaft mitzuwirken, bitten wir Sie, den angehängten Fragebogen ausgefüllt zurückzuschicken.

Weitere Informationen über den Inhalt des Ausbildungsplanes können Sie im Internet

unter www.kammergericht.de – Juristischer Vorbereitungsdienst - erhalten.

Für Rückfragen stehen Ihnen

Frau Drucker, Tel.: 30 69 31 31 und

Frau Lehmann, Tel.: 30 69 31 49 zur Verfügung.

Kammerversammlung 2017

Die nächste Kammerversammlung mit Vorstandswahlen wird am Mittwoch, 8. März

2017, um 15:00 Uhr, im Maritim Hotel Berlin, Stauffenbergstraße 26, 10785 Berlin

stattfinden.

Ausbilder-Abend in der Hans-Litten-Schule

Die Hans-Litten-Schule lädt am Donnerstag, 10. November 2016, 16.00 – 18.00 Uhr

zum Ausbilder-Abend in der Schule in der Danckelmannstraße 26 – 28, 14059 Berlin

(Charlottenburg-Wilmersdorf) ein. Der Ausbilderabend ist nicht nur für die Kolleginnen

und Kollegen interessant, die bereits ReNos ausbilden, sondern auch solche, die den

Abschluss eine3s Ausbildungsvertrages noch in Erwägung ziehen.

Rechtsanwaltsaustausch China – Deutschland

Die BRAK führt gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Internationale

Zusammenarbeit (GIZ) das Projekt Rechtsanwaltsaustausch China – Deutschland

durch und sucht sechs Teilnehmer für eine Folgeveranstaltung vom 12. – 17.12.2016 in

China. Bewerbungsschluss ist der 31.10.2016.

http://www.brak.de/w/files/05_zur_rechtspolitik/international/2016_529anlage.pdf

Handbuch zum Zugang zur Justiz in Europa

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRAU) und der Europäische

Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) haben Ende Juni 2016 ein Handbuch

vorgelegt, das sich den europarechtlichen Grundlagen für den Zugang zur Justiz

widmet. Als Informationsquelle für die Angehörigen der Rechtsberufe gibt das

Handbuch einen Überblick über die wichtigsten europäischen Normen für den Zugang

31

zum Recht. Das Handbuch kann hier – nur in englischer und französischer Sprache – heruntergeladen werden: http://fra.europa.eu/en/publication/2016/handbookeuropean-law-relating-access-justice

Verfahren zur Anerkennung von öffentlichen Urkunden in der EU

Am 26. Juli 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/1191 zur Förderung von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Durch die ab dem 16. Februar 2019 geltende Verordnung wird die Anerkennung der Echtheit von öffentlichen Urkunden bezüglich Eheschließung, eingetragener Partnerschaft, Geburt, Tod, Abstammung, Wohnsitz und Vorstrafenfreiheit erleichtert, indem das Erfordernis der Apostille abgeschafft und mehrsprachige Formulare eingeführt werden.

Kooperation mit dem DAI

Die Fortbildungsveranstaltungen 2018

Di e Rechtsanwaltskammer Berlin bietet zusammen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) im kommenden Jahr erneut ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für alle an. Die Teilnahmegebühren liegen bei 130,- € für 5 Zeitstunden, 245,- € für 10 Zeitstunden und 295,- € für 15 Zeitstunden.

Die Online-Kurse für das Selbststudium gem. § 15 Abs. 4 FAO sind auf eine Dauer von jeweils 2,5 Zeitstunden ausgelegt. Der Kostenbeitrag hierfür beträgt 75,- €. Die Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben, für die sich die Kammerversammlung im Mörz 2017 eingesetzt hatte.

Eigene Veranstaltungen der RAK Berlin

Daneben wird die RAK Berlin eigene Veranstaltungen wieder anbieten, an denen die Kammermitglieder zum großen Teil kostenfrei teilnehmen können. Für Veranstaltung "beA – Auf Los geht's los" sind 2018 zahlreiche neue Termine festgelegt worden. Darüber hinaus wird es ab März 2018 eine weitere beA-Veranstaltung mit dem Titel "beA im Büroalltag - für Fortgeschrittene" geben.

Bitte beachten Sie auch die beA-Fortbildung des DAI am 12.01.2018

Um die "Steuerlichen Belange der Kanzlei" geht es wieder am 17.04. und am 24.05.2018, . Diese Veranstaltung ist kostenfrei. Die Veranstaltung "Das Bermuda-Dreieck" - RA, Mandant und Rechtsschutzversicherung wird am 18.04.2018 und wieder am 21.11.2018 stattfinden.

GESAMTÜBERSICHTEN DER VERANSTALTUNGEN 2018:

Zur aktuellen Veranstaltungsübersicht (Stand: 24.11.2017) mit den Kooperationsveranstaltungen RAK Berlin / DAI und mit den eigenen Veranstaltungen der RAK Berlin

Zu den aktuellen Veranstaltungen

Neuzulassungen in Berlin im Juli und im August 2016

Rechtsanwältin Elisabeth Akdag

Rechtsanwältin Vanessa Annewandter

Rechtsanwalt Axel Barenhoff

Rechtsanwalt Martin Bastius

Rechtsanwalt Jan Marek Bergmann

Rechtsanwalt Tino Beuthan

Rechtsanwältin Britta Breuel

Rechtsanwältin Katrin Bülthoff

Rechtsanwalt Marc Cundius

Rechtsanwalt Thorsten Dreimann

Rechtsanwalt Robert Ficht

Rechtsanwalt Klemens Fritsch

Rechtsanwalt Dr. Thomas Fritsche

Rechtsanwältin Inga Haas

Rechtsanwältin Dipl.-Jur. Angelika K. Hartmann

Rechtsanwältin Sandra Hawrylczuk

Rechtsanwalt Martin Himme

Rechtsanwalt Fabian Hollwitz

Rechtsanwältin Dr. Natalie Ivanits

Rechtsanwalt Alexander Kamieth

Rechtsanwältin Dr. Angela Kerek

Rechtsanwalt Patrick Kessler Rechtsanwalt Christoph Klaiber Rechtsanwalt Stefan Krause Rechtsanwalt Matthias Kreußlein Rechtsanwältin Bérénice Lancres Rechtsanwalt Oleksiy Melnikov Rechtsanwältin Veronika Minne **Rechtsanwalt Oliver Quentin** Abogada Eduviges Quentin-Rosaenz Rechtsanwalt Andreas Rietzler Rechtsanwalt Dr. Caspar Sachs Rechtsanwalt Stephan Schäfer Rechtsanwalt Felix Schneider Rechtsanwältin Maike Schüdde Rechtsanwältin Juliane Schwarz Rechtsanwalt Dr. Daniel Soudry **Rechtsanwalt Martin Steiner** Rechtsanwältin Ariane Theissen Rechtsanwalt Dr. Matthias Thom Rechtsanwalt Mikael Treijner **Rechtsanwalt Johannes Trube** Rechtsanwalt Marco Vietze Rechtsanwalt Paul Voigt

Syndikusrechtsanwältin Klaudia Bujek Syndikusrechtsanwalt Constantin Fabricius Syndikusrechtsanwalt Hendrik Hase Syndikusrechtsanwältin Dr. Sarah Sorge

Rechtsanwältin Christina Werthschulte

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Luise Adler Rechtsanwalt/Syndikus-RA Mirjam Alex Rechtsanwalt/Syndikus-RA Alexander Barz Rechtsanwalt/Syndikus-RA Thorsten Beduhn Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Meike Birkenmaier Rechtsanwalt/Syndikus-RA Ulrike Boegl Rechtsanwalt/Syndikus-RA Jens Bortnowsky Rechtsanwalt/Syndikus-RA Jeannette Dietrich Rechtsanwalt/Syndikus-RA Sabine Dresbach Rechtsanwalt/Syndikus-RA Sebastian Dürdoth Rechtsanwalt/Syndikus-RA Diane Feller Rechtsanwalt/Syndikus-RA Frank-Michael Frede Rechtsanwalt/Syndikus-RA Markus Giesen Rechtsanwalt/Syndikus-RA Sabine Glaser Rechtsanwalt/Syndikus-RA Jörg M. Haußknecht Rechtsanwalt/Syndikus-RA Alexander von Heinz Rechtsanwalt/Syndikus-RA Thomas Heyde Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Eike-Johannes Hoff Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Daniel Hoffmann Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Cornelia Jourdan Rechtsanwalt/Syndikus-RA Christina Kerll Rechtsanwalt/Syndikus-RA Michael Kersten Rechtsanwalt/Syndikus-RA Stefan Kieselbach Rechtsanwalt/Syndikus-RA Corinna Kleinert Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Christian Koch Rechtsanwalt/Syndikus-RA LL.M. Cornelia Kohlhaupt Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Florian Kolbinger Rechtsanwalt/Syndikus-RA Christian Kopitzsch Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Sebastian Krusche Rechtsanwalt/Syndikus-RA Annette Langner Rechtsanwalt/Syndikus-RA Ulrike Liero Rechtsanwalt/Syndikus-RA Christina Loizou Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Frank Ludwig Rechtsanwalt/Syndikus-RA Björn Müller Rechtsanwalt/Syndikus-RA Guido Nasch Rechtsanwalt/Syndikus-RA Cornelia Natterer Rechtsanwalt/Syndikus-RA Katja Pieritz Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Reinhard Ruge Rechtsanwalt/Syndikus-RA Torsten Sach

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Stefan Schäfers

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Deborah Schidlowsky

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Ludmila Schmidt

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. André C. Schneider

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Volker Schnepel

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Andreas Schulz

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Aiga Senftleben

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Brigitta Sommer-Dupourqué

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Nadine Stark

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Oliver Stegemann

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Jörg Steimann

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Christoph Stranghöner

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Andreas Straubinger

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Katja Tornow

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Frank Volpers

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Susanne Weinbörner

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Sandra Weinfeld

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Judith Wielens

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Timo Wilke

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Martin Wittjen

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Peter Zeitschel

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Cordula Zimmer

Arbeitsrecht

Rechtsanwältin Vanessa Schmidt

Bank- und Kapitalmarktrecht

Rechtsanwalt Mario Poberzin

Bau- und Architektenrecht

Rechtsanwältin Dr. Ipek Ölcüm

Rechtsanwältin Sarah Schultz

Erbrecht

Rechtsanwältin Modesta Bauschke Rechtsanwältin Stephanie-Réka Weidemann

Familienrecht

Rechtsanwältin Jessica Birkholz

Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsanwältin Dr. Sandra Wagner

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Rechtsanwalt Heinrich Bodmann Rechtsanwältin Ute Franke Rechtsanwalt Jonas Salama

Sozialrecht

Rechtsanwältin Christina Rath

Steuerrecht

Rechtsanwalt Özkan Akkoc

Strafrecht

Rechtsanwalt Christian Siegling Rechtsanwalt Dr. Daniel S. Travers

Urheber- und Medienrecht

Rechtsanwalt Markus Gerhard Hennig Rechtsanwalt Florian Sievers

Versicherungsrecht

Rechtsanwalt Ümit Kaplan Rechtsanwalt Sven Nico Rissmann Rechtsanwalt Felix Arnold

Rechtsanwalt Orkun Artiisik

Rechtsanwältin Carolin Brederlow

Rechtsanwältin Marie-Luise von Brockhusen

Rechtsanwältin Juliane Broska

Rechtsanwalt Marc Dehn

Rechtsanwältin Katharina Dreyer

Rechtsanwältin Adrienne Eigemann

Rechtsanwältin Agata Falkenberg

Rechtsanwältin Anna Fontaine

Rechtsanwalt Till R.B. Frank

Rechtsanwalt Manfred Frauenhoffer

Rechtsanwältin Petra Gorny

Rechtsanwalt Dr. Rene Grafunder

Rechtsanwältin Laura Jentzsch

Rechtsanwalt Dr. Söre Simon Jötten

Rechtsanwalt (Österreich) Thomas Kainz

Adwokat Ryszard Kalisz

Rechtsanwalt Volkmar Kehrberg

Rechtsanwalt Dr. Felix Krüger

Rechtsanwältin Sandra Kunkel

Rechtsanwältin Antje Lehmann

Rechtsanwalt Sebastian Lohmann

Rechtsanwältin Katrin Lütgenau

Rechtsanwältin Kristina Marx

Rechtsanwältin Saskia Marlene Mattern

Rechtsanwalt Dr. Wernhard Möschel

Rechtsanwältin Dr. Jana Moser

Rechtsanwalt Jakob von Nordheim

Rechtsanwältin Vivien Pawloff

Rechtsanwältin Christina Peterek

Rechtsanwältin Melanie Plauth

Rechtsanwältin Katharina Riemenschneider

Rechtsanwalt Julian Rindler

Rechtsanwältin Christina Schattauer

Rechtsanwalt Jakob Schellmann

Rechtsanwältin Natalie Schimler

Rechtsanwalt Till Schönherr
Rechtsanwalt Sebastian Schwarz
Rechtsanwalt Manuel Schwind
Rechtsanwältin Juliane Seiferth
Rechtsanwalt Johannes Steinacher
Rechtsanwalt Christopher Steingraeber
Rechtsanwältin Antonia Sternberg
Rechtsanwältin Claudia Thamm
Rechtsanwältin Claudia Thamm
Rechtsanwalt Andreas Tiegelkamp
Rechtsanwalt Aldo Trentinaglia
Rechtsanwalt Oliver Unger
Rechtsanwältin Olivia Wagner
Rechtsanwältin Anna-Katharina Weber
Rechtsanwalt Nikolas Wendschoff
Rechtsanwalt Ricardo Wintzer

Syndikusrechtsanwalt Phillip Buchloh Syndikusrechtsanwalt Matthias Nadolski Syndikusrechtsanwalt Thomas Porstner Rechtsanwalt/Syndikus-RA Benedikt Alder Rechtsanwalt/Syndikus-RA Frederik Barth Rechtsanwalt/Syndikus-RA Christoph Beckmann Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Tobias Beckmann Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Arndt Berger Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Kathrin Berkenbusch Rechtsanwalt/Syndikus-RA Katja Bezzenberger Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Daniel Bohne Rechtsanwalt/Syndikus-RA Gerrit Böning Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Julia Boß Rechtsanwalt/Syndikus-RA Markus Deupmann Rechtsanwalt/Syndikus-RA Nora Emme Rechtsanwalt/Syndikus-RA Daniela Engler Rechtsanwalt/Syndikus-RA Antje Feistkorn

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Antonia Fischer-Dieskau

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Franca Frenzel

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Winnie Freudenberg

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Michaela Fries-Sina

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Ulrich Genschel

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Ines Gezgin

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Yokab Ghebrewebet

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Alexander Gommlich

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Carsten Gondolatsch

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Kristin Haamann

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Eike Helbig

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Svea Herzinger

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Björn Honekamp

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Elena Irnsperger

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Christian Janssen

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Heribert Jöris

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Nina Kaden

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Thomas Kasper

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Michaela Kay

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Gangolf Kern

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dörthe Kiefer

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Julia Kirsch

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Johann Klinge

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Lambert Köhling

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Thorsten Krause

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Clemens Kühnel

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Julia Kull

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Matthias Leonardy

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Nadine Liebchen

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Jana Liebscher

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Anneli Meincke

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Cord Meyer

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Karl Heinz Mühlhausen

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Bernd Nauen

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Ecaterina Panova

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Jens Passarge

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Frank Peter

Rechtsanwalt/Syndikus-RA Felix Peter Rechtsanwalt/Syndikus-RA Norman Peters Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Heiko Piesbergen Rechtsanwalt/Syndikus-RA Holger Piorunek Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Nicole Pippke Rechtsanwalt/Syndikus-RA Christiana Pubanz Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Roland Pühler Rechtsanwalt/Syndikus-RA Julia Radt Rechtsanwalt/Syndikus-RA Bettina Rahn Rechtsanwalt/Syndikus-RA Sven Reiche Rechtsanwalt/Syndikus-RA Anne Rosemann Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Abbas Samhat Rechtsanwalt/Syndikus-RA Krischan Schmitt Rechtsanwalt/Syndikus-RA Veronika Scholz Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Tilmann Schreiber Rechtsanwalt/Syndikus-RA Nils Schuster Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Marie Louise Seelig Rechtsanwalt/Syndikus-RA Volker Semler Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Rainer A. Siedler Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Lea Maria Siering Rechtsanwalt/Syndikus-RA Georg Stecker Rechtsanwalt/Syndikus-RA Romy Sucher Rechtsanwalt/Syndikus-RA Anke Ulrich Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dr. Claudia Viehweger Rechtsanwalt/Syndikus-RA Patrick Wegener Rechtsanwalt/Syndikus-RA Karsten Weigelt Rechtsanwalt/Syndikus-RA Johannes Weisner Rechtsanwalt/Syndikus-RA Christina Wendland Rechtsanwalt/Syndikus-RA Dina Westphal Rechtsanwalt/Syndikus-RA Astrid Wirges Rechtsanwalt/Syndikus-RA Grit Wönicker

Arbeitsrecht Rechtsanwältin Dagmar Husmann Rechtsanwältin Nadine Seidel Rechtsanwalt Niko Stutz

Bau- und Architektenrecht
Rechtsanwalt Dr. Alexander Schaumann

Handels- und Gesellschaftsrecht Rechtsanwältin Stefanie Strümpfler

Informationstechnologierecht Rechtsanwalt Nico Werdermann

Medizinrecht Rechtsanwalt Marius Müller

Steuerrecht Rechtsanwalt Andre Jahn

Urheber- und Medienrecht Rechtsanwalt Dr. Ilja Czernik

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin Körperschaft des öffentlichen Rechts vertreten durch den Präsidenten RA Dr. Marcus Mollnau

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Bundesrechtsanwaltskammer:

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter

www.brak.de

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin, RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Lizenzgeber, sowie verantwortlich für Konzeption, Design und Entwicklung:

Taikonauten GmbH & Co. KG

www.taikonauten.com

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen:

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB), Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Salzburger Str. 21-15, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompleter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter - Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/30 69 31 99

E-Mail: info @ rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @

weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Analysedienste

Unsere Website verwendet Piwik, dabei handelt es sich um einen sogenannten Webanalysedienst. Piwik verwendet sog. "Cookies", das sind Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die unsererseits eine Analyse der Benutzung der Webseite ermöglichen. Zu diesem Zweck werden die durch den Cookie erzeugten Nutzungsinformationen (einschließlich Ihrer gekürzten IPAdresse) an unseren Server übertragen und zu Nutzungsanalysezwecken gespeichert, was

der Webseitenoptimierung unsererseits dient. Ihre IPAdresse wird bei diesem Vorgang umgehend anonymisiert, so dass Sie als Nutzer für uns anonym bleiben. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Webseite werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie können die Verwendung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser Software verhindern, es kann jedoch sein, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website voll umfänglich nutzen können.

Wenn Sie mit der Speicherung und Auswertung dieser Daten aus Ihrem Besuch nicht einverstanden sind, dann können Sie der Speicherung und Nutzung nachfolgend per Mausklick jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird in Ihrem Browser ein sog. OptOutCookie abgelegt, was zur Folge hat, dass Piwik keinerlei Sitzungsdaten erhebt. Achtung: Wenn Sie Ihre Cookies löschen, so hat dies zur Folge, dass auch das OptOutCookie gelöscht wird und ggf. von Ihnen erneut aktiviert werden muss.

.....